

RECHTSREPORT

Wer von Patienten Vorteile fordert, verletzt die Berufspflicht

Ein Arzt darf einen Patienten nicht dazu drängen, ihn oder einen Angehörigen in seinem Nachlass zu bedenken. Das hat das Ärztliche Berufsgericht Niedersachsen entschieden. Im vorliegenden Fall hatte eine hochbetagte Patientin mit Pflegestufe III den Sohn ihres Arztes als Alleinerben eingesetzt. Später änderte sie diese Verfügung und setzte mit einem vor einer Notarin geschlossenen Testament den Bund der Vertriebenen als Alleinerben ein. Dennoch legte der Arzt der Patientin bei zwei weiteren Praxisbesuchen Schriftstücke zur Unterschrift vor, mit dem sie ihr Haus oder Anteile daran an seinen Sohn vererbte. Der Arzt wandte sich zudem mit dem Wunsch an die Schwester der Patientin, das Haus mit seinem Sohn zu besichtigen.

Nach Auffassung des Berufsgerichts verstieß der Arzt mit diesem Verhalten gegen die Berufsordnung in Niedersach-

sen. Nach § 2 Abs. 2 hat der Arzt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat sein ärztliches Handeln am Wohl des Patienten auszurichten, insbesondere darf er das Wohl Dritter nicht über das Wohl des Patienten stellen. Nach § 32 Berufsordnung Niedersachsen ist es Ärzten zudem nicht gestattet, von Patienten Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck entsteht, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst ist. Zweck der Regelung sei, dass Patienten nicht befürchten müssten, dass ihre Behandlung von einer nicht geschuldeten finanziellen Leistung abhängt. Gegen diese Grundsätze hat der Arzt nach Auffassung des Berufsgerichts objektiv verstoßen. Er habe aktiv darauf hingewirkt,

dass seine Patientin seinem Sohn ihr Vermögen übertrage. Das entspreche nicht einer ausschließlich am Wohl des Patienten ausgerichteten Behandlung, wie sie von einem Arzt zu fordern sei. Der Arzt habe vielmehr seine Stellung dazu missbraucht, das Vertrauen einer von ihm abhängigen hochbetagten Patientin auszunutzen. Auch in subjektiver Hinsicht habe der Arzt gegen seine Berufspflichten verstoßen. Denn er habe seine Patientin nicht nur beraten, ein Testament zu Gunsten seines Sohnes aufzusetzen. Er habe vielmehr die Dinge gezielt vorangetrieben, indem er Schriftstücke aufgesetzt und Termine zur Grundstücksbesichtigung vereinbart habe. Das Berufsgericht verhängte eine Geldbuße in Höhe von 15 000 Euro gegen den Arzt.

Ärztliches Berufsgericht Niedersachsen, Urteil vom 11. Mai 2016, Az.: BG 13/15

RAin Barbara Berner

GOÄ-RATGEBER

Elektrokardiographische Untersuchungen nebeneinander

Bei der Abrechnung der Nrn. 650 bis 652 GOÄ nebeneinander treten bei der Abrechnung auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) häufiger Probleme auf. Zur Erklärung: Die „elektrokardiographische Untersuchung zur Feststellung einer Rhythmusstörung und/oder zur Verlaufskontrolle ggf. als Notfall-EKG“ wird mit der Nr. 650 GOÄ abgebildet. Mit der Nr. 651 GOÄ ist hingegen die „elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe – auch ggf. nach Belastung – mit Extremitäten und Brustwandableitung (mindestens neun Ableitungen)“ in Ansatz zu bringen. Die Nr. 652 GOÄ kann dagegen ausschließlich für die „elektrokardiographische Untersuchung unter fortschreibender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) in Ruhe und bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) – ggf. auch Belastungsänderung“ berechnet werden. Ferner ist die ergänzende Bestimmung nach der Nr. 653 GOÄ bei Ansatz der Nrn. 650 bis 653 zu beachten:

„Die Nrn. 650 bis 653 GOÄ sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.“

Anders stellt es sich jedoch dar, wenn eine medizinische Indikation zur Nebeneinanderberechnung der Nrn. 650 und 651 GOÄ gegeben ist. Dies kann beispielsweise bei notwendigen Verlaufskontrollen etwa bei Entwicklung eines Infarktgeschehens der Fall sein. Werden im Zuge dessen Elektrokardiogramme gemäß der Nr. 650 GOÄ oder der Nr. 651 GOÄ (auch mehrfach am Tag) angefertigt und ausgewertet, dann steht – immer unter Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeit gemäß § 1 Abs. 2 GOÄ – auch der (mehrfachen) Abrechnung der Nrn. 650 bzw. 651 GOÄ an diesem Tage nichts entgegen.

Die Nr. 650 und die Nr. 651 GOÄ sind nicht nebeneinander berechnungsfähig, wenn die Nr. 651 GOÄ ausschließlich berechnet wird, weil die Elektrokardiographie nach der Nr. 651 GOÄ im Vergleich zu der Elektrokardiographie nach der Nr. 650 GOÄ die umfassendere Leistung ist. Nicht zulässig ist zudem die Nebenein-

derberechnung der Nrn. 651 und 652 GOÄ, wenn die Nr. 651 GOÄ lediglich erbracht wird, um die elektrokardiographische Ausgangslage in Ruhe – vor Belastung – zu dokumentieren und anschließend die Ergometrie anzuschließen. Ein Beispiel für die Berechnung der beiden Nrn. nebeneinander liegt z.B. vor, wenn bei einem Patienten mit Auffälligkeiten bei der EKG-Untersuchung in Ruhe im weiteren Verlauf ein Belastungs-EKG im Sinne einer Stufendiagnostik zur weiteren Abklärung indiziert ist. In diesem Fall ist das Belastungs-EKG bei vollständiger Ableitung, Dokumentation (Vorliegen des EKG-Streifens als Ausdruck) und Auswertung gesondert abrechnungsfähig.

Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Rückfragen die Uhrzeit der jeweiligen elektrokardiographischen Untersuchungen in der Rechnung anzugeben. Zusätzlich kann die Diagnoseangabe die Plausibilität der Mehrfachberechnung an einem Tag unterstützen.

Sandra Stünkel

